



Werder Wichtel e.V. • Blankenburger Straße 4 • 27321 Thedinghausen

Tel.: 04204 – 687795 • Mail: info@werderwichtel.com

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte über die Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann die Kindertagesstätte besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder andere Personen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge, Kleinkinder und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Zum Schutz aller Kinder und unserer MitarbeiterInnen regelt das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbindlich, welche Mitwirkungspflicht Sie haben, wenn Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet. Wir möchten Sie bitten, sich an diese Vorgaben zu halten und vertrauensvoll mit uns zusammenzuarbeiten. Denn nur so können wir einen bestmöglichen Gesundheitsschutz für die Kinder und MitarbeiterInnen in unserer KiTa gewährleisten.

Beachten Sie bei einer Erkrankung Ihres Kindes bitte die folgenden 3 Regeln:

1. Regel: Meldepflicht für bestimmte Krankheiten

Wenn Ihr Kind ernsthaft erkrankt ist, also Fieber, unerklärliche Müdigkeit, wiederholtes Erbrechen oder einen länger als einen Tag andauernden Durchfall hat, holen Sie bitte den Rat Ihres Arztes ein und bringen Sie das Kind **NICHT** in die KiTa.

Wenn Ihr Kind an

Masern, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Scharlach, Streptokokken-Infektion, Diphtherie, Hepatitis A oder E, Lungentuberkulose, EHEC, ansteckendem Durchfall, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Borkenflechte, Läuse, Krätze, bakterieller Ruhr, Polio, Cholera, viralem hämorrhagischem Fieber, Typhus oder Paratyphus

leidet oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, melden Sie es bitte nicht einfach nur krank, sondern nennen Sie uns die Diagnose bzw. den Verdacht Ihres Kinderarztes. Hierzu sind **Sie gesetzlich verpflichtet**.

Zum Schutz der anderen Kinder und unserer MitarbeiterInnen sind **wir gesetzlich verpflichtet**, diese Erkrankungen dem Gesundheitsamt zu melden. Dies hat für Sie und Ihr Kind keinerlei negative Folgen. Es geht lediglich darum, zu erkennen, wo eine für Kinder gefährliche Krankheit aufgetreten ist und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um eine Ausbreitung zu verhindern. Außerdem müssen wir die anderen Eltern – selbstverständlich in anonymisierter Form – über das Auftreten der Krankheit informieren.

2. Regel: Rückkehr in die KiTa nur nach Gesundheitschreibung

Ihr Kind darf so lange nicht in die KiTa kommen, bis der Kinderarzt bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Scheidet Ihr Kind, ohne weitere Krankheitssymptome zu zeigen, EHEC-, Cholera-, Diphtherie-, Typhus-, Paratyphus- oder Ruhr-Bakterien aus, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit.

Wir werden dann das Gesundheitsamt informieren. Dieses wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen und mit Ihnen besprechen, ob und unter welchen besonderen Vorkehrungen Ihr Kind die KiTa besuchen darf.

3. Regel: Mitteilungspflicht auch für Krankheiten in Ihrem Haushalt

Teilen Sie uns bitte auch mit, wenn jemand in Ihrem Haushalt an Masern, Mumps, Lungentuberkulose, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, EHEC, Diphtherie, Meningokokken-Infektion, Polio, bakterieller Ruhr, Typhus, Paratyphus, Hepatitis A oder E, viralem hämorrhagischem Fieber, Cholera oder Pest leidet. Auch in solchen Fällen darf Ihr Kind solange nicht in die KiTa kommen, bis ein Arzt festgestellt hat, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Kinderlähmung, Typhus, Hepatitis A und Windpocken gibt es wirksame Schutzimpfungen. Bedenken Sie, dass ein wirksamer Impfschutz nicht nur Ihr Kind, sondern auch andere Kinder schützt. Ihr Kinderarzt und das Gesundheitsamt informieren Sie gern über die bestehenden Impfmöglichkeiten. Bitte unterstützen Sie uns beim Gesundheitsschutz in unserer Einrichtung. Denn nur, wenn wir alle zusammenarbeiten, können wir die Kinder vor schwer verlaufenden ansteckenden Krankheiten wirksam schützen.

Bitte hier abtrennen

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Belehrung des Werder Wichtel e.V. nach § 34 IfSG zur Kenntnis genommen haben. Wir verpflichten uns, beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit entsprechend diesen Vorgaben zu handeln.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Eltern)

Liebe Eltern,

Ihr Kind wird nun bald unsere KiTa besuchen. Wo viele Kinder zusammenkommen, kommt es leider auch immer wieder zum Ausbruch von Infektionskrankheiten. Gegen viele dieser Krankheiten können Sie Ihr Kind impfen lassen – so schützen Sie nicht nur Ihr eigenes Kind, sondern auch Ihre Mitmenschen und sich selbst.

Bevor wir Ihr Kind in unsere KiTa aufnehmen können, fordert der Gesetzgeber in § 34 Abs. a Infektionsschutzgesetz, dass wir eine schriftliche Bescheinigung darüber anfordern, dass Sie sich hinsichtlich des empfohlenen Impfschutzes für Ihr Kind ärztlich haben beraten lassen.

Zudem gilt seit März 2020 die Impfpflicht gegen Masern, sobald ein Kind in einer KiTa betreut werden soll.

(Die Masernschutzimpfungen finden idR im Rahmen der U6 und der U7 statt.)

1. Bitte legen sie eine Kopie des Impfausweises oder eine ärztliche Bescheinigung über die **erste Masernschutzimpfung vor dem ersten KiTa-Tag** vor!
2. Bitte legen sie nach der U7 eine Kopie des Impfausweises oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung **über die zweite Masernschutzimpfung** vor!